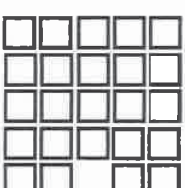


169  
KOPIE

**Stadt Erlangen**  
Stadtkämmerei

**Abteilung Gemeindesteuern**  
Nägelbachtstraße 38  
91052 Erlangen



Stadt Erlangen, 91052 Erlangen

Datum: 12. Januar 2015

Seite: 1

Herrn  
David Cushing  
Ina-Seidel-Str. 5  
91056 Erlangen

<b>Kassenzeichen</b> <b>0054862-200-001</b>
Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben.

Zimmer 126, 125  
Telefon 09131/86-2354, -1522, -1634  
Faxnr: 09131/86-2677  
Email steuern@stadt.erlangen.de  
Gläubiger-ID DE16KAS0000009478

**Bankverbindung**      **BLZ**      **Kto.Nr.**

Stadt- und Kreisspk. Erlangen  
BIC: BYLADEN1ERH      IBAN: DE79763500000000000031  
Postbank

BIC: PBNKDEFFXXX      IBAN: DE92760100850004778855  
VR Bank EHH  
BIC: GENODEF1ER1      IBAN: DE257636003300000000400  
HypoVereinsbank  
BIC: HYVEDEMM417      IBAN: DE84763200720004536657  
Bankhaus Max Flessa KG  
BIC: FLESDEM11      IBAN: DE03793901110000880035

Öffnungszeiten:  
Mo 8:00 - 12:00, 14:00 - 18:00 Uhr  
Di, Mi, Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 14:00 Uhr

**Objekt**

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Ort	Aktenzeichen Finanzamt
001	Goethestr. 17	Erlangen	2160002865017000

**Festsetzungen Grundsteuer B**

Jahreshauptveranlagung							
Jahr	Zeitraum	neuer Messbetrag	alter Messbetrag	Hebesatz %	neue Jahressteuer	alte Jahressteuer	Änderungsbetrag
2015	01.01.-31.12.	129,92 €	129,92 €	500,00	649,60 €	649,60 €	0,00 €
<b>Summe</b>					<b>0,00 €</b>		

**Festsetzungen Abfallbeseitigungsgebühren**

Jahreshauptveranlagung									
Jahr	Zeitraum	Beschreibung	Anzahl Neu	Anzahl Alt	Änderung	Tarif	Jahresbetrag Neu	Jahresbetrag Alt	Änderungsbetrag
2015	01.01.-31.12.	Müllkonne 120 l	1	1	0	244,80 €	244,80 €	244,80 €	0,00 €
<b>Summe</b>							<b>0,00 €</b>		

Bei Fragen zu den Müllgebühren wenden Sie sich bitte an den Eigenbetrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Sitzringstr. 46, 91052 Erlangen (Fax-Nr.: 0 91 31 / 86 20 44, Telefon-Nr.: 0 91 31 / 86 20 15 oder 86 20 70)

**Festsetzungen Straßenreinigungsgebühren**

Jahreshauptveranlagung									
Jahr	Zeitraum	Beschreibung	Meter Neu	Meter Alt	Änderung	Tarif	Jahresbetrag Neu	Jahresbetrag Alt	Änderungsbetrag
2015	01.01.-31.12.	Reinigungsklasse Y	12	12	0	24,84 €	298,08 €	292,32 €	5,76 €
<b>Summe</b>							<b>5,76 €</b>		

Die Straßenreinigungsgebühren (mit Ausnahme der Reinigungsklasse X) ändern sich ab dem 01.01.2015. Die entsprechende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 23.10.2014 beschlossen und am 20.11.2014 in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen bekannt gegeben.

Bei Fragen zu den Straßenreinigungsgebühren wenden Sie sich bitte an den Eigenbetrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, Sitzringstr. 46, 91052 Erlangen (Fax-Nr.: 0 91 31 / 86 20 44, Telefon-Nr.: 0 91 31 / 86 20 15 oder 86 20 70)

<b>Änderung insgesamt</b>	<b>5,76 €</b>
---------------------------	---------------

## Ihre Bankverbindung

Grundbesitzabgaben	Kontonummer / IBAN 3276236 David Cushing	BLZ / BIC 76320072	Kurzbezeichnung Bank UniCredit Bank- HypoVereibk	Abbuchung Ja	Erstattung Ja
	DE68763200720003276236	HVDEDEM417	MAN0022757		

Zahlungseingänge berücksichtigt bis 03.12.14

## Fälligkeitstermine im laufenden Jahr

	Fälligkeit	15.02.15	15.05.15	15.08.15	15.11.15				
Grundsteuer B	15.02.15	162,40 €	162,40 €	162,40 €	162,40 €				
Abfallbeseitigungsgebühren		61,20 €	61,20 €	61,20 €	61,20 €				
Straßenreinigungsgebühren		74,52 €	74,52 €	74,52 €	74,52 €				
Summe		298,12 €	298,12 €	298,12 €	298,12 €				
bezahlter/verrechneter Betrag		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €				
zu zahlen / Gutschrift (-)		298,12 €	298,12 €	298,12 €	298,12 €				

## Fälligkeitstermine in künftigen Jahren (solange gültig bis neuer Bescheid ergeht)

	Fälligkeit	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.				
Grundsteuer B	15.02.	162,40 €	162,40 €	162,40 €	162,40 €				
Abfallbeseitigungsgebühren		61,20 €	61,20 €	61,20 €	61,20 €				
Straßenreinigungsgebühren		74,52 €	74,52 €	74,52 €	74,52 €				
Summe		298,12 €	298,12 €	298,12 €	298,12 €				

## Die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

(Erläuterungen und Rechtsbehelfsbelehrung siehe Beiläufig).

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Auskünfte zu den geleisteten Zahlungen beantwortet die Stadtkasse unter Telefon (0 91 31) 86 21 97.

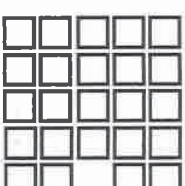
Zweitschritt

161

# Stadt Erlangen

## Entwässerungsbetrieb

Schulstraße 30  
91052 Erlangen



Entwässerungsbetrieb Schulstraße 30 91052 Erlangen

Datum: 23. Januar 2015

Seite: 1

**Kassenzeichen**  
**0054862-250-004**

bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben.

Herrn  
**David Cushing**  
**Ina-Seidel-Str. 5**  
**91056 Erlangen**

Zuständig: Verwaltung  
Zimmer: 211  
Telefon: 09131/86-1818  
Fax: 09131/86-2661  
E-Mail: abwassergebuehr@stadt.erlangen.de  
Gläubiger-ID: DE16KAS00000009478

### Bankverbindung:

Stadt- und KreisSpk. Erlangen  
BIC: BYLADEMT3ERH IBAN: DE2797635000000000000031  
Postbank  
BIC: PBNKDE33XXX IBAN: DE92760100850004778855  
VR Bank EHH  
BIC: GENODEF1ER1 IBAN: DE2576360003300000000400  
HypoVereinsbank  
BIC: HYVEDE33111 IBAN: DE84763200720004536657  
Bankhaus Max Flessa KG  
BIC: FLESDE33111 IBAN: DE03793301110000880035

## Bescheid über Niederschlagswassergebühren

Aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) in der jeweils geltenden Fassung werden die Niederschlagswassergebühren wie folgt festgesetzt:

Objekt-Nr.	Bezeichnung	Ort	Erhebungsbogen-ID
004	Goethestraße 17	Erlangen	91008413
Gemarkung: ERLANGEN, Flurstück: 131/0			

### Festsetzung

Jahreshauptveranlagung						
Jahr	Zeitraum	Beschreibung	Fläche (m <sup>2</sup> ) neu	Fläche (m <sup>2</sup> ) alt	Änderung	Gebühr pro m <sup>2</sup>
2015	01.01.-31.12.	Gebührenspl. Fläche	130	0	130	0,39 €
nach Gebietsabflussbeiwert (GAB), ergibt sich aus						
Grundstücksfläche: 144,00 m <sup>2</sup> * GAB: 0,90						
						50,70 €

Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert (GAB) multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar (§ 11 Abs 1 BGS/EWS).

**Gesamt 50,70 €**

>> Bitte erteilen Sie uns schriftlich ein SEPA-Lastschriftmandat (Formular siehe Anlage) bzw. überweisen Sie den jeweils fälligen Betrag rechtzeitig unter Angabe des Kassenzeichens.

**Fälligkeitstermine im laufenden Jahr**

Fälligkeit	26.02.15	15.05.15	15.08.15	15.11.15	Summe
Niederschlagswassergebühr	12,68 €	12,68 €	12,68 €	12,66 €	50,70 €
<b>Summe neu</b>	<b>12,68 €</b>	<b>12,68 €</b>	<b>12,68 €</b>	<b>12,66 €</b>	<b>50,70 €</b>
bezahlter Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
offener Betrag	12,68 €	12,68 €	12,68 €	12,66 €	50,70 €

**Fälligkeitstermine in künftigen Jahren**

Fälligkeit	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.	Summe
Niederschlagswassergebühr	12,68 €	12,68 €	12,68 €	12,66 €	50,70 €
<b>Summe</b>	<b>12,68 €</b>	<b>12,68 €</b>	<b>12,68 €</b>	<b>12,66 €</b>	<b>50,70 €</b>

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Niederschlagswassergebühr in gleicher Höhe zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten. Auskünfte zu geleisteten Zahlungen erteilt die Stadtkasse unter Tel. (09131) 86-2197.

**Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.**

Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

- Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erlangen, 91051 Erlangen, Hausanschrift: Rathausplatz 1, 91052 Erlangen bzw. elektronisch im Format PDF-Johne und mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mailadresse [signaturpost@stadt.erlangen.de](mailto:signaturpost@stadt.erlangen.de) einzuulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise**

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingeleiteter Widerspruch muss mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung des angefochtenen Betrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).
- Die BGS/EWS der Stadt Erlangen in der jeweils geltenden Fassung ist im Internet unter [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de) unter den Menüpunkten "Rathaus" - "Stadtrecht" - "Entwässerungsbeitrags- und gebührensatzung" einsehbar.

**Erläuterungen zur Niederschlagswassergebühr:**

Die Stadt Erlangen – Entwässerungsbetrieb – erhebt ab dem 01.01.2015 getrennte Abwassergebühren. Grundlage dieses Bescheides ist Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 03.11.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 20.11.2014, in der jeweils gültigen Fassung.

**1. Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden. Ist das Objekt mehreren Personen zugerechnet, sind diese Gesamtschuldner (§ 14 Abs. 2 BGS/EWS). Gesamtschuldnerschaft bedeutet, dass jeder Einzelne die gesamte Leistung schuldet (§ 44 Abgabenordnung), wobei selbstverständlich die Leistung insgesamt nur einmal zu erbringen ist. Der Stadt Erlangen – Entwässerungsbetrieb – steht es frei, ob sie den Gebührenanspruch ganz oder nur zum Teil von einem oder allen Gesamtschuldnern geltend macht. Bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wird das Auswahlermessens dahingehend ausgeübt, dass grundsätzlich die gesamte Schuldigkeit gegenüber nur einem Gesamtschuldner geltend gemacht wird. Nur gegenüber diesem wirkt der Bescheid. Die Ausgleichsverpflichtung der einzelnen Gesamtschuldner (Mitigentümer) richtet sich nach bürgerlichem Recht.